

Überblick Rechte und Aufgaben SV-Vertretung im Nds. Schulgesetz (§§ 71-87)

Rechte und Aufgaben SV	Pflichten Schulleitung /Schule
<ul style="list-style-type: none">• Erörterung aller schulischen Fragen (§80,1)• Regelmäßige Berichtspflicht (§80,2)• Anhörungsrecht vor grundsätzlichen Entscheidungen vor allem über Organisation der Schule und die Leistungsbewertung (§80,3);• Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der SuS (§80,5)• Recht auf Mitwirkung nicht Mitbestimmung!• Erörterungsrecht, Anhörungsrecht, Informationsrecht• Mitwirkung durch Vertreter/innen in Konferenzen, Ausschüssen, Schulvorstand• SV-Std. im Stundenplan (§80,8)• Jährlich je 4 zweistündige Sitzungen während der Unterrichtszeit• Eigene Ags• Erstattung des für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf durch den Schulträger (§85,1)	<ul style="list-style-type: none">• Schulleitung und Lehrkräfte haben Informationspflicht für erforderliche Auskünfte (§80,4)• Anhörungspflicht bei grundsätzlichen Entscheidungen• Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und gesetzl. Aufgaben• Postgeheimnis• Keine Zensur• Keine Aufsichtsbefugnisse und Weisungsrecht bei AGs und Veranstaltungen